

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Martina von Schaewen, Tel. 171230

TOP: Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte 2012		
Beschlussvorlage Nr. 214/2011		
Produkt: 100 050 040 Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Hauptausschuss	öffentlich	14.11.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.11.2011

Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		181.698,00 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input checked="" type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: 100 050 040/432 1000/Benutzungsgebühren der Bewohner		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Pflichtaufgabe gemäß § 14 OBG		

Beschlussumsetzung bis 14.11.2011

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünften wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Nach der Umsetzung des vom Rat beschlossenen neuen Raumkonzeptes ist die Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Straße 1 – 5 (Helenenhöhe) nun seit 7 Jahren in Betrieb. Von den 49 erstellten Schlafstellen sind derzeit 36 belegt. Dabei handelt es sich überwiegend um Einzelpersonen.

Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer in den Obdachlosenunterkünften ist festzustellen, dass es weiterhin vermehrt zu kurzfristigen Einweisungen von obdachlosen Personen für wenige Tage oder Wochen kommt. Die hohe Fluktuation führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Betreuung der Unterkünfte. Neben der Obdachlosigkeit bestehen bei etlichen Bewohnern weitere Defizite wie psychische Erkrankungen, Alkoholsucht oder Drogenkonsum. Das Zusammenleben dieser Personen auf engem Raum birgt ein erhöhtes Konfliktpotenzial und macht eine intensive Betreuung erforderlich, die selbst durch tägliche Kontrollen des Außendienstes nicht mehr geleistet werden kann. Aus diesem Grunde wurde zum 01.01.2009 ein Hauswart eingestellt.

Die Gebührenkalkulation 2012 basiert auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Einzelheiten zur Berechnung der Kostenpositionen können dem als Anlage beigefügten Einzelbericht entnommen werden. Die weiteren Anlagen erläutern die Einzelkalkulationen.

Berechnung der Gebührenhöhe

Als kostenrechnende Einrichtung unterliegen die Obdachlosenunterkünfte grundsätzlich den gleichen haushaltsrechtlichen Forderungen wie alle kommunalen Einrichtungen und Anlagen, die von einzelnen Personen oder Personengruppen in Anspruch genommen werden. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Nach der bisherigen Praxis werden die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte kostendeckend kalkuliert, was im Ergebnis dazu führt, dass die Benutzungsgebühren wesentlich höher ausfallen als Mieten im freifinanzierten Wohnungsbau. 2011 galt für die Unterkünfte Helenenhöhe folgender monatlicher Gebührensatz:

Benutzungsgebühren Helenenhöhe	18,32 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,61 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,06 €/m ²

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 müssen die folgenden monatlichen kostendeckenden Gebühren erhoben werden:

Benutzungsgebühren Helenenhöhe	18,03 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,70 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	2,16 €/m ²

Die Verwaltung schlägt vor, aus haushaltsrechtlicher Sicht, insbesondere unter Einnahmeaspekten, dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG zu folgen und die Benutzungsgebühren gemäß der als Anlage 11 beigefügten Satzung eine zu 100 % kostendeckende Gebühr zu erheben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation sowie dem Entwurf der Gebührensatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 04.11.2011

In Vertretung:
Gez.

Wolff-Dieter Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1	Erläuterungsbericht
Anlage 2	Betriebsabrechnungsbogen BAB
Anlage 2.1	Kostenvergleich
Anlage 3	Personalkosten
Anlage 4	Betriebskosten
Anlage 5	Verrechnung ZGW
Anlage 5.1	Bewirtschaftungskosten ZGW
Anlage 6	Versicherungen
Anlage 7	Leistungsverrechnung Querschnittsbereiche
Anlage 8	Kalkulatorische Kosten
Anlage 9	Büro- und Geschäftsaufwand
Anlage 10.1	Kostenträgerrechnung
Anlage 10.2	Berechnung der Strompauschalen
Anlage 11	Satzungsentwurf